

# ZH\_OBERGERICHT LF250010 vom 14. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF250010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250010)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF250010 du 14 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF250010 del 14 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

(a) Es seien das Urteil des Bezirksgerichts Horgen (Einzelgericht) vom 18. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. EO240031-F) sowie die angeordnete Auflösung und Liquidation der Berufungsführerin vollumfänglich aufzuheben. (b) Es sei die Sache an die Vorinstanz zur Durchführung des Verfahrens zurückzuweisen.

### E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 13/1-18). Mit Verfügung vom 31. Januar 2025 (act. 9) trat die Kammer auf den Antrag der Berufungsklägerin auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Berufung nicht ein, weil die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid – so auch hier – von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat. Gleichzeitig setzte die Kammer der Berufungsklägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an. Dieser ist eingegangen (vgl. act. 17).

### E. 1.5

Mit Verfügung vom 31. Januar 2025 (act. 11 = act. 15) hiess die Vorinstanz (u.a.) das Fristwiederherstellungsgesuch der Berufungsklägerin vom 29. Januar 2025 gut, hob das hier angefochtene Urteil vom 18. Dezember 2024 auf und widerrief die Liquidation (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1).

### E. 2

Mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils ist das Berufungsverfahren gegenstandslos. Es ist abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

### E. 3

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (Fr. 100.– bis maximal Fr. 7'000.–) in Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 350'000.– (vgl. act. 9 E. 2.1), des Zeitaufwandes des Gerichtes und der Schwierigkeit des Falles erscheint es angemessen, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind der Berufungsklägerin aufzuerlegen, da sie dieses veranlasst hat. Sie sind mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist keine zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.